



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2008

**Satzung der Universität Konstanz über die
Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Studiengang
Literatur – Kunst – Medien mit akademischer
Bachelor-Abschlussprüfung**

Vom 24. Juni 2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Literatur – Kunst – Medien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 24. Juni 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 58 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), und von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) und § 10 Abs. 1 und 5 und § 19 Abs. 2 Satz 2 und 4 iVm § 10 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 11. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Konstanz führt für Studienanfänger nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch, aufgrund derer 100 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit des Bewerbers für den Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien festgestellt.
- (2) Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90%-Quote) werden hierbei die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung nach § 8 herangezogen. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (3) Haben weniger oder nur soviel Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.
- (4) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach § 19 Abs.1 Nr. 3 iVm Abs. 2 HVVO (höhere Fachsemester) wird für Studienfachwechsler in ein höheres Fachsemester ebenfalls ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt. Die Auswahl der Bewerber erfolgt gem. § 9.

§ 2 Fristen

- (1) Zulassungen von Studienanfängern erfolgen nur zum Wintersemester. Bewerbungen für höhere Fachsemester sind sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Die Aufnahmeprüfung für Studienanfänger und Studienbewerber für höhere Fachsemester findet nur einmal im Jahr statt.
- (2) Studienanfänger haben die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die Zulassung bis zum 15. Juni eines Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist). Studienbewerber für höhere Fachsemester haben die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres zu beantragen (Ausschlussfrist). Anträge auf Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum 15. Januar gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung oder einem Eignungsfeststellungsverfahren für diesem Studiengang der Universität Konstanz,
 - c) bei Studienfachwechslern: Nachweis der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungenbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das jeweils letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens obliegt der Auswahlkommission Literatur-Kunst-Medien. Die Kommission schlägt der Leitung der Universität die nach der Durchführung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus je einem Vertreter (Professor oder Angehöriger des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) der am Studiengang beteiligten Fachgruppen Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft zusammen. Die Professoren müssen in der Kommission die Mehrheit bilden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Literaturwissenschaft nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung und des Auswahlverfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung und Auswahlverfahren

- (1) An der Aufnahmeprüfung und am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag gem. § 3 gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung bzw. einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesem Studiengang der Universität Konstanz erfolglos teilgenommen hat
- (2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien im Rahmen der Aufnahmeprüfung fest. Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter diesen Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Auswahlkommission.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung bzw. einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) die Aufnahmeprüfung gem. § 8 nicht bestanden wird
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Kriterien für die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit und für die Auswahl der Bewerber

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit von Studienanfängern und die Auswahl nach § 1 Abs. 2 erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
- a) Schulische Leistungen in den letzten beiden Jahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch
 - bb) Die bestbenotete der in Anlage 1 genannten Fremdsprachen. Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt.
 - b) Ergebnis im fachspezifischen Studierfähigkeitstest
- (2) Die Auswahl von Studienfachwechslern in höhere Fachsemester dieses Studiengangs erfolgt aufgrund einer gem. § 9 zu bildenden Rangliste aufgrund der folgenden Kriterien:
- a) Bisher erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und
 - b) Ergebnis im fachspezifischen Studierfähigkeitstest

§ 7 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest

- (1) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang geprüft. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel am Ende des vorausgehenden Sommersemesters an der Universität Konstanz durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.

- (3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.
- (4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests ohne Angabe triftiger Gründe vom Test zurücktritt. Liegen für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe vor, so müssen diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt so gilt der Test als nicht unternommen; der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut teilzunehmen.
- (6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Aufnahmeprüfung für Studienanfänger

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit von Studienanfängern (Erstsemestern) erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.
 - 1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:
 - Aus den in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch
 - bb) Bestbenotete Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 1a) bb)
- in jedem Halbjahr erreichten Punkten (max. je 15 Punkte), sowie gegebenenfalls den Punkten in diesen Fächern aus der Abiturprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert berechnet, wobei Punktzahlen aus Kernkompetenz-, Neigungs-, Profulfächern oder Leistungskursen mit dem Faktor 2 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests:

Der Test wird gemäß § 7 durchgeführt und auf einer Skala von 0 - 30 Punkten bewertet.

- (2) Die Punktzahlen nach Abs. 1 werden addiert (max. 45 Punkte). Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn hierbei mindestens 20 Punkte erzielt werden.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung bei höheren Semestern (Studienfachwechsler)

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und des Testergebnisses bestimmt wird.

- a) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach ihrer Relevanz für den Studiengang Literatur-Kunst-Medien und unter Berücksichtigung der jeweils erzielten Noten von der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 - 15 Punkten bewertet.
- b) Der Test wird gemäß § 7 durchgeführt und auf einer Skala von 0 - 30 Punkten bewertet.
- c) Die unter a) und b) erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Wiederholung

- (1) Bewerber, die einmal erfolglos an der Aufnahmeprüfung bzw. dem Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Studiengang Literatur-Kunst-Medien an der Universität Konstanz teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (2) Bewerber, die die Aufnahmeprüfung bzw. das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben, aber im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt wurden, nehmen im Fall einer erneuten Bewerbung erneut an der Aufnahmeprüfung und am Auswahlverfahren, einschließlich dem Fachspezifischen Studierfähigkeitstest, teil.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester2008/2009.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Literatur – Kunst – Medien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ vom 24. April 2006 (Amtl. Bekm. 24/2006) außer Kraft.

Konstanz, 24. Juni 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Anlage 1

zur Satzung der Universität Konstanz über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Literatur – Kunst – Medien mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Folgende Fremdsprachen können nach § 6 Abs. 1 a) bb) berücksichtigt werden:

- Englisch
- Französisch
- Italienisch
- Russisch
- Spanisch